

3. zur gegebenen Zeit betroffene Teile der Bürgerschaft durch entsprechende Publikationen zu warnen und auf die Pflicht effizienter Eigenvorsorge hinzuweisen (§ 37 WHG).
- III. Zur Anschubfinanzierung werden zunächst € 8.000 (achttausend Euro) im Haushaltsplan 2017 bereitgestellt.

Antragsbegründung

S. beigefügtes Dokument.

Stellungnahme der Verwaltung

In den vergangenen Jahren kam es im Bereich des Parsbergs und in Puchheim-Ort aufgrund von Starkregenereignissen wiederholt zu Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser. Aufgrund der topographischen Lage fließt das Wasser aus den Außenbereichs-flächen unter anderem über die Gräben am Parsberg der Ortschaft zu und führt hier zu Überschwemmungen (Anlage 1, Einzugsgebiete, 8. Unterteilung, und Anlage 2). Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse kann das Regenwasser zudem nur wenig versickern. Dabei handelt sich hierbei jedoch nicht um Hochwasser im eigentlichen Sinn (§ 72 WHG), da Hochwasser per Definition stets durch ein oberirdisches Gewässer verursacht wird. Am Parsberg entstand im Zuge der Flurbereinigung (1931) ein System von Drainage-Gräben, die angelegt wurden, um die Felder bewirtschaftbar zu machen (Anlage 2). Diesen Zweck erfüllt das Grabensystem nach wie vor. Die Gräben wurden nicht dazu angelegt und sind daher auch nicht entsprechend dimensioniert, um vor wild abfließendem Oberflächenwasser und dadurch verursachten Überschwemmungen zu schützen.

Für den Unterhalt der Gräben sind die Stadt und teilweise die Flurbereinigungsgenossenschaft zuständig. Seit mehreren Jahren werden von Seiten des Umweltamts verstärkt Anstrengungen unternommen, den Unterhalt der Gräben weiter zu optimieren. Die Gräben werden jährlich gemäht, die Durchgängigkeit wird überprüft und eventuell vorhandene Abflusshindernisse werden entfernt. Trotz dieser Bemühungen können diese Maßnahmen ein Überflutungsgeschehen im Falle eines Starkregenereignisses nicht verhindern. Ein schnelles Ableiten des Wassers vom Parsberg in den Ortsbereich kann vielmehr dort verstärkt zu Überflutungen führen. Die gesetzlichen Grundlagen für den Unterhalt der Gewässer sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) geregelt. Nach § 5 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Diese wiederum dürfen nicht zu Schaden eines Dritten sein (§ 37 WHG). Eine Verpflichtung der Stadt, nach Art. 44 BayWG geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, besteht nach Art. 39 BayWG nur dann, wenn dies dem Wohle der Allgemeinheit dient.

Voraussichtlich wird es keine einfach umzusetzenden Maßnahmen geben, die Überflutungssituationen künftig verhindern. Um die exakte Situation vor Ort zu ermitteln und ein Konzept zu erstellen, wäre ein

Gutachten durch ein Ingenieurbüro erforderlich. Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, muss dabei das Grabensystem als Ganzes betrachtet werden, unter Berücksichtigung des Wassereinzugsbereiches, der Wasseraufnahmekapazität der Gräben und der verrohrten Bereiche in Puchheim-Ort sowie der Wasseraufnahmekapazität des Gröbenbachs im Falle eines Starkregenereignisses.

In der Vergangenheit wurden wiederholt Gespräche mit betroffenen Anwohnern und dem Wasserwirtschaftsamt geführt. Ein immer wieder auftretender Vorwurf ist, dass sich die Situation durch den Bau der neuen B2 verschlechtert habe. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts und des Straßenbauamts ist ein solcher Zusammenhang nicht vorstellbar. Um einen eventuellen Zusammenhang dennoch zu prüfen, müsste von Seiten der Anwohner ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die Anwohner haben hierfür bereits Kontakt mit einem Ingenieurbüro aufgenommen.

Die Idee der Verwaltung, das Grabensystem am Parsberg in ein Hochwasserschutzkonzept für den Gröbenbach, Ascherbach und Starzelbach mit einzubeziehen, wird von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes abgelehnt, da es sich, abgesehen vom Neufeldgraben, der inzwischen entsprechend eingestuft wurde, nicht um Gewässer III. Ordnung handelt und der Einzugsbereich der Gräben zudem deutlich zu klein für ein förderfähiges Hochwasserschutzkonzept ist. Dennoch scheint für den Parsberg ein eigenes Hochwasserschutzkonzept / Gutachten erforderlich, um mögliche Maßnahmen zu entwickeln. Auch wenn die Förderung eines Hochwasserschutzkonzepts nicht möglich ist, so können aufgrund der Einstufung des Neufeldgrabens als Gewässer III. Ordnung Maßnahmen, die dem Schutz vor Hochwasser dienen, gefördert werden. Auch die Planungskosten hierfür sind teilweise förderfähig.

Am 14.02.2017 fand ein Gespräch mit Bauamtsleitung, Umweltamt, dem Ingenieurbüro und dem Ansprechpartner der Anwohner statt. Das Büro wird demnächst ein Angebot für die Erstellung eines entsprechenden Hochwasserschutzkonzepts abgeben. Die voraussichtlichen Kosten bewegen sich zwischen 15.000 und 20.000 €. Grundlage für das Hochwasserschutzkonzept wären, wie auch im integralen Hochwasserschutzkonzept für den Gröbenbach, Starzelbach und Ascherbach, die Berechnungen für ein HQ₁₀₀, das auch die Grundlage für eine spätere Maßnahmenförderung ist. Allerdings sollte/könnte dieses Gutachten auch Maßnahmen beinhalten, denen ein typisches Starkregenereignis mit seinen Auswirkungen zugrunde liegt. Für die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes ist im Vorfeld eine umfangreiche Datenerhebung nötig. Wichtige Informationen hierfür kann u.a. eine vorliegende Bachelorarbeit liefern, die sich mit dem Grabensystem am Parsberg und potentiellen Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen befasst. Weitere Erkenntnisse wird die Teilnahme von Frau Schmeiser und Frau Dufner an der Veranstaltung des vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. am 28.03.2017 mit dem Titel „Starkregen, Sturzfluten, Hochwasser - Gefahren- und Risikomanagement im Zeichen des Klimawandels“ liefern, so dass anschließend ein Fahrplan für die weitere Vorgehensweise aufgestellt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

- Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.
- Haushaltsmittel sind nicht ausreichend vorhanden, es ist eine überplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:
- Haushaltsmittel sind nicht vorhanden, es ist eine außerplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:

Anlagen

2017 01 23 Antrag Starkregenvorsorge

Anlage 1- Einzugsgebiet

Anlage 2- Fließrichtungen

Fachbereich: Umweltschutz, Agenda 21

Freigabe:

Bearbeiter/in: Frau Dietel